

# **Redaktionsstatut für das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt“**

## **1. Mitteilungsblatt/Amtsblatt**

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Freiamt ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt“. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

## **2. Inhalt**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Freiamt und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie politischen Interessengemeinschaften).
- Beiträge der Fraktionen (und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus) des Gemeinderats.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ bei Bedarf zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. (Name/Fraktion des Verfassers muss angegeben sein).

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Freiamt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

- Politische Parteien und Vereinigungen dürfen im Amtsblatt nur sachliche Ankündigungen veröffentlichen. Sachliche Ankündigungen sind Zeit, Ort, Tagesordnung und ein Stichwort zur Veranstaltung. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich entgeltlich.

- **Bürgerentscheide**  
Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge zur Darlegung der innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassung von der Gemeinde veröffentlicht werden. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig.
- Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

### 3. Umfang von Veröffentlichungen

Im redaktionellen Teil können kostenlos veröffentlichen:

- Vereine wöchentlich 20 cm und einmal jährlich 40 cm oder eine halbe Seite.
- Die evangelischen Kirchengemeinden sowie ihre Organisationen und Vereine insgesamt wöchentlich drei Spalten (78 cm). Die übrigen Kirchengemeinden wöchentlich 20 cm.
- Vereine und Kirchen können längere Texte nach Belieben veröffentlichen. Dabei sind 50 € pro Seite bzw. 25 € pro halbe Seite unmittelbar nach Veröffentlichung zu bezahlen (keine interne Vereinsverrechnung). Ansonsten erfolgt eine Abrechnung nach angefangenen cm (70 Cent pro cm).
- Tourist-Info erhält in den Wochen, in denen kein „Gästebättli“ erscheint, zweieinhalb Spalten. In den Wochen, in denen das „Gästebättli“ erscheint, eine Spalte.
- Fraktionen für ihre Beiträge jeweils eine Drittel DIN A 4-Seite, das sind ca. 26 cm (einspaltig) wöchentlich.
- Ein Übertragen nicht ausgenutzter Zeilen auf andere Wochen ist ausgeschlossen. Ein Ansammeln „freier Zeilen“ ist nicht möglich.

### 4. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Freiamt ausdrücklich ausgeschlossen.

### 5. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Bekanntmachung, somit am 03. Februar 2017 in Kraft.

Freiamt, den 24. Januar 2017

*H. Reinbold-Mench*  
H. Reinbold-Mench

Bürgermeisterin